

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

EFRE-Verwaltungsbehörde Hessen
Stand: 10.05.2022

HESSEN



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Leitfaden

Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
(EFRE) in Hessen im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Allgemeine Vorgaben zur Verwendung des EU-Emblems und des Finanzierungshinweises	3
4. Besondere Hinweise für unterschiedliche Kommunikationsformate	4
a. Hinweise für öffentliche Unterlagen und Kommunikationsmaterial	4
b. Hinweise für Webseiten und Social-Media-Sites	4
c. Hinweise für Plakate und elektronische Anzeigen	5
d. Hinweise für Tafeln und Schilder	5
5. Besondere Vorgaben für Vorhaben von strategischer Bedeutung oder Vorhaben deren Gesamtkosten 10.000.000 Euro übersteigen	5
6. Hinweise zur Liste der Vorhaben	6
7. Weiterführende Informationen	6
Anhang: Technische Aspekte der Verwendung des EU-Emblems	7

1. Einleitung

Das Land Hessen erhält aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) rund 249 Mio. Euro an Fördermitteln. Im Förderzeitraum 2021 bis 2027 sollen in Hessen mit diesen Mitteln strategische Investitionen für ein intelligenteres und grüneres, CO₂-freies Europa unterstützt werden. Damit die konkrete Verwendung der EU-Fördermittel für Bürgerinnen und Bürger sichtbar wird sowie transparent nachvollzogen werden kann, verpflichtet die Europäische Union Begünstigte dazu, mit verschiedenen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die EU-Förderung aufmerksam zu machen.

Sofern Ihr Vorhaben aus dem EFRE gefördert wird, sind Sie dazu verpflichtet die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen so umzusetzen, wie diese in Ihrem Zuwendungsbescheid festgelegt sind. Dieser Leitfaden soll mit praktischen Hinweisen als Unterstützung bei der regelkonformen Umsetzung dienen und diese somit gewährleisten.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Verpflichtung der Begünstigten auf die EU-Förderung hinzuweisen und diese sichtbar zu machen ergibt sich aus den Artikeln 47 und 50 sowie Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060. Ein Auszug aus diesen Artikeln ist im Anhang einzusehen.

3. Allgemeine Vorgaben zur Verwendung des EU-Emblems und des Finanzierungshinweises

Als Begünstigte, deren Vorhaben aus dem EFRE gefördert wird, sind Sie gemäß Artikel 50 (EU) 2021/1060 dazu verpflichtet, bestimmte Vorgaben bzgl. Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen einzuhalten. Grundsätzlich sind von Ihnen alle Kommunikationsmaterialien im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens deutlich sichtbar mit dem EU-Emblem und dem Finanzierungshinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“ zu versehen (siehe nähere Informationen zu den spezifischen Kommunikationsformaten unter Punkt 4.). Der Finanzierungshinweis muss ausformuliert neben dem EU-Emblem stehen.

Beispiel:



In Verbindung mit dem EU-Emblem dürfen folgende Schriftarten verwendet werden:
Arial, Auto, Calibri, Garamond, Tahoma, Trebuchet, Ubuntu und Verdana.

Je nach Hintergrund sollte als Schriftfarbe Reflex Blue (das Blau der Europaflagge), weiß oder schwarz gewählt werden.

Die Schriftgröße muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Emblems stehen.

Weitere technische Aspekte zur Verwendung des EU-Emblems finden Sie im Anhang dieses Leitfadens.

Das EU-Emblem inklusive der Finanzierungserklärung kann auf folgenden Webseiten zur weiteren Verwendung heruntergeladen werden:

- Webseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:
www.efre.hessen.de
- Download-Center der Generaldirektion für Regionalpolitik und Stadtentwicklung:
https://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/logos_downloadcenter/

4. Besondere Hinweise für unterschiedliche Kommunikationsformate

Bitte beachten Sie die spezifischen Vorgaben und Verpflichtungen für folgende Kommunikationsformate:

a. Hinweise für öffentliche Unterlagen und Kommunikationsmaterialien

Sie sind dazu verpflichtet, auf allen für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zur Durchführung Ihres Vorhabens (z.B. Teilnahmelisten, Teilnahmebestätigungen, Bescheinigungen etc.) und Kommunikationsmaterialien (z.B. Flyer, Einladungen, Pressemitteilungen etc.) die Förderung durch die Europäische Union deutlich sichtbar hervorzuheben.

b. Hinweise für Webseiten und Social-Media-Seiten

Sofern bei Ihnen eine Webseite und/oder Social-Media-Seiten bestehen, sind Sie dazu verpflichtet, auf diesen das Vorhaben kurz zu beschreiben (verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung) einschließlich der Ziele, Ergebnisse und der finanziellen Unterstützung der Unionsmittel. Hierfür können Sie in angepasster Form die Kurzbeschreibung Ihres Vorhabens verwenden, die Sie im Rahmen der Antragsstellung eingereicht haben, (ergänzt durch den Hinweis auf die finanzielle Unterstützung).

Überdies ist die Sichtbarkeit des EU-Emblems mit dem Finanzierungshinweis insbesondere auch für die mobile Ansicht von Webseiten zu gewährleisten.

c. Hinweise für Plakate und elektronische Anzeigen

Sofern Ihr Vorhaben aus dem EFRE gefördert wird, müssen Sie ab Erhalt des Bewilligungsbescheids für die Dauer der Durchführung Ihres Vorhabens an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle ein Plakat oder eine elektronische Anzeige anbringen, mit der auf die Förderung hingewiesen wird. Diese Plakate oder elektronischen Anzeigen sollen mindestens die Größe DIN A3 (297 mm × 420 mm) haben. Sie sollen über den Inhalt Ihres Vorhabens informieren und dabei auf die finanzielle Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hinweisen.

Bei Vorhaben mit dezentralen Räumlichkeiten (z.B. mehreren Gebäuden/Laboren/Anlagen) sollte das Plakat oder die Anzeige möglichst im Hauptgebäude angebracht werden, um die gute Sichtbarkeit zu gewährleisten.

Vorlagen für Plakate, Tafeln und Schilder können mit spezifischen Informationen zu Ihrem Vorhaben automatisch und kostenfrei über den Online-Generator der Generaldirektion für Regionalpolitik und Stadtentwicklung erstellt werden unter:

https://ec.europa.eu/regional_policy/online-generator/

d. Hinweise für Tafeln und Schilder

Sofern Ihr aus dem EFRE gefördertes Vorhaben die Gesamtkosten von 500.000 Euro übersteigt, sind Sie dazu verpflichtet, eine für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare, langlebige Tafel oder ein Schild mit dem oben aufgeführten Emblem der Europäischen Union und dem Finanzierungshinweis anzubringen. Diese Schilder oder Tafeln müssen angebracht sein, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben mit Sachinvestitionen angelaufen ist oder bei Beschaffungen die entsprechende Ausrüstung installiert ist.

Bei Vorhaben mit dezentralen Räumlichkeiten (z.B. mehreren Gebäuden/Laboren/Anlagen) sollte die Tafel oder das Schild möglichst im Hauptgebäude angebracht werden, um die gute Sichtbarkeit zu gewährleisten.

5. Besondere Vorgaben für Vorhaben von strategischer Bedeutung oder Vorhaben deren Gesamtkosten 10 Mio. Euro übersteigen

Sofern Ihr aus dem EFRE gefördertes Vorhaben als sogenanntes „Vorhaben von strategischer Bedeutung“ ausgewählt wurde oder die Förderung Ihres Vorhabens Gesamtkosten von 10 Mio. Euro übersteigt, sind Sie dazu verpflichtet, eine Kommunikationsveranstaltung oder eine andere Kommunikationsmaßnahme zu organisieren und die Europäische Kommission sowie die EFRE-Verwaltungsbehörde Hessen zeitnah einzubinden (möglichst innerhalb von 4 Wochen nach der Bewilligung Ihres Vorhabens). Kontaktieren Sie hierfür bitte die EFRE-Verwaltungsbehörde Hessen per E-Mail unter: efre@wirtschaft.hessen.de.

6. Hinweise zur Liste der Vorhaben

Wenn Sie für Ihr Vorhaben eine finanzielle Unterstützung aus dem EFRE erhalten, erklären Sie sich damit einverstanden, dass dieses in die Liste der Vorhaben aufgenommen wird, die im Internet unter www.efre.hessen.de veröffentlicht wird. Mit dieser Liste macht die EFRE-Verwaltungsbehörde transparent, wer zu welchen Zwecken EFRE-Fördermittel erhalten hat. Die Liste informiert unter anderem über den Namen der Begünstigten (Nennung von juristischen Personen), die Bezeichnung, den Standort, den Zweck und die Errungenschaften des Vorhabens sowie die insgesamt förderfähigen Ausgaben des Vorhabens. Bereits bei der Antragstellung im Kundenportal der WIBank müssen Sie deshalb eine kurze Zusammenfassung des Zwecks sowie der erwarteten Errungenschaften des Vorhabens angeben. Diese Zusammenfassung sollte sich von der ebenfalls im Antragsformular anzugebenden Beschreibung Ihres Vorhabens unterscheiden.

7. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen mit Hinweisen zur Umsetzung der Kommunikationspflichten sowie Tipps und Support-Materialien der Europäischen Kommission finden Sie überdies in den „Operativen Leitlinien für Empfänger-/innen von EU-Fördermitteln“ sowie im Brandbook „Support Kit for EU Visibility“ (siehe Download-Bereich unter <https://wirtschaft.hessen.de/Wirtschaft/EFRE-Europaeischer-Strukturfonds/Foerderung-2021-2027>).

Anhang: Technische Aspekte der Verwendung des EU-Emblems

Für die Verwendung des EU-Emblems ist gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt, wie die Farben dargestellt werden müssen und welche Aspekte bei der Formatierung einzuhalten sind. Bitte beachten Sie bei der Gestaltung von Publikationen diese Vorgaben und verweisen auch Dienstleister auf die bestehenden Vorgaben. Weiterführende Informationen zur Verwendung des EU-Emblems finden Sie überdies in den „Operativen Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln“ der Europäischen Kommission (siehe Download-Bereich unter <https://wirtschaft.hessen.de/Wirtschaft/EFRE-Europaeischer-Strukturfonds/Foerderung-2021-2027>).

Auszug aus Artikel 47 und 50 sowie Anhang IX der VO (EU) 2021/1060:

1. Das Emblem ist deutlich sichtbar und leicht zu sehen auf jedwedem für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmten Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobilen Ansicht, anzubringen. Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobilen Ansicht, anzubringen.
2. Der Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ muss ausgeschrieben werden und neben dem Emblem stehen.
3. In Verbindung mit dem Emblem dürfen folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana oder Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig.
4. Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet.
5. Die Schriftgröße muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Emblems stehen.
6. Die Schrift muss je nach Hintergrund in der Farbe Reflex Blue, Schwarz oder Weiß gehalten sein.
7. Das Emblem darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem weitere Logos dargestellt, so muss das Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.
8. Werden mehrere Vorhaben, die aus demselben oder anderen Finanzinstrumenten unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild angebracht.

FARBEN

Das Emblem hat folgende Farben: PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche;
PANTONE YELLOW für die Sterne.

VIERFARBENDURCK

Beim Vierfarbendruck müssen die beiden Originalfarben im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden.

PANTONE YELLOW erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“.

PANTONE REFLEX BLUE erhält man durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“.

INTERNET

Auf der Web-Palette entspricht PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB:0/51/153 (hexadezimal: 003399) und PANTONE YELLOW der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

EINFARBIGE REPRODUKTION

Bei Verwendung von Schwarz ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben; die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



Bei Verwendung von Blau (Reflex Blue) ist diese Farbe zu 100 % als Hintergrundfarbe zu verwenden, die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



REPRODUKTION AUF FARBIGEM HINTERGRUND

Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.

